

- die Gewährleistung der Mitwirkung der Bürger;
- die Feststellung der Wahrheit⁴.

Für ein *Parteiprinzip* ist im sozialistischen Strafverfahren der DDR kein Raum⁵. Das Parteiprinzip ist nicht geeignet, das Wesen des sozialistischen Strafverfahrens zu charakterisieren, sondern führt zu dessen Verwischung. Im sozialistischen Strafverfahren stehen sich nicht — wie etwa im anglo-amerikanischen Recht — Angeklagter und Verteidiger auf der einen Seite und Staatsanwalt auf der anderen Seite gegenüber, über denen dann das Gericht sozusagen als Schiedsrichter steht. Mit dem Parteiprinzip wird die Stellung der am Strafverfahren Beteiligten nicht richtig erfaßt: weder die Stellung des Gerichts mit seiner Pflicht zur unvoreingenommenen allseitigen Aufklärung der Sache und zur gerechten Entscheidung noch die des Staatsanwalts als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit, noch die des Verteidigers als eines wichtigen an der sozialistischen Rechtspflege Mitwirkenden. Nicht zuletzt stehen auch die neuen Arten der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren der Einordnung aller Verfahrensbeteiligten unter den Begriff „Partei“ entgegen. Man denke nur an die selbständige Stellung des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers.

In der Diskussion wurden ferner Vorschläge zur Ergänzung und Änderung der Bestimmungen über die *Stellung des Geschädigten* unterbreitet. Geschädigter ist nicht nur der unmittelbar materiell Geschädigte, der einen Schadenersatzanspruch im Strafverfahren geltend macht, sondern jeder durch eine Straftat materiell oder ideell unmittelbar Betroffene. Es ist ein besonderes Anliegen des StPO-Entwurfs, über die bisherige, unvollständige Regelung der Mitwirkung des Geschädigten in der geltenden StPO hinauszugehen. Deshalb wurde von der Regelung eines zivilrechtlichen Anschlußverfahrens als besonderer Verfahrensart, die es im eigentlichen Sinne dieses Begriffs niemals war, Abstand genommen. Neben den schon im Entwurf geregelten Rechten des Geschädigten zur Mitwirkung am gesamten Strafverfahren, insbesondere neben seinem Recht, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, Beweisanträge zu stellen, von abschließenden Entscheidungen unterrichtet zu werden und Beschwerde gegen ihn betreffende Entscheidungen einzulegen, soll ihm auch das Recht zugebilligt werden, sich bei der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs eines Rechtsanwalts zu bedienen⁶. Dies steht im Einklang mit der Aufgabe des Strafverfahrens, die sozialistische Gesellschaft und jeden Bürger vor Straftaten zu schützen und zugleich jeden ungerechtfertigten Eingriff in die Rechte der Bürger bei der Strafverfolgung auszuschließen.

Zur Hervorhebung der relativ selbständigen *Stellung*

⁴ Ebenso Luther, a. a. O., S. 22, der lediglich die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Wahrung der Rechte und gesetzlichen Interessen der Bürger als zwei Prinzipien auffaßt.

Luther ist auch zuzustimmen, wenn er den Begriff „Prozeßparteien“ im Strafverfahren konsequent vermeidet und von „Prozeßbeteiligten“ spricht. Besser ist m. E. allerdings der Begriff „Verfahrensbeteiligte“, da unter „Prozeß“ öfter nur das gerichtliche Verfahren verstanden wird.

⁵ Anderer Ansicht ist Herrmann in: *Strafprozeßrecht der DDR*, Lehrhefte für das juristische Fernstudium an der Humboldt-Universität, Berlin 1967, Heft 4, S. 19. Dort heißt es:

„Das Parteiprinzip beruht

1. auf der prozessualen Funktion der Anklage und der Verteidigung: jede der beiden Funktionen wird getrennt durch entsprechende Prozeßteilnehmer wahrgenommen;

2. auf der prozessualen Gleichberechtigung der Prozeßparteien des Anklägers (Staatsanwalt, gesellschaftlicher Ankläger, Verletzter, wenn sein Schadenersatzanspruch an das Strafverfahren einbezogen wurde) mit der Prozeßpartei des Angeklagten (Angeklagter, Verteidiger, gesellschaftlicher Verteidiger, Erziehungspflichtige von jugendlichen Angeklagten). . .;

3. auf der aktiven Leitung der Hauptverhandlung durch das Gericht; . . .“

⁶ So auch Hartisch / Kroke / Scholz, „Zur Gewährleistung der Rechte des Beschuldigten und des Geschädigten im Strafverfahren“, NJ 1967 S. 348 ff. (351).

des *Rechtsanwalts als Verteidiger* soll die Formulierung in § 15 Abs. 1 des StPO-Entwurfs, daß er den Beschuldigten oder Angeklagten zu vertreten hat, entfallen. Der Rechtsanwalt als Verteidiger hat im Strafverfahren die spezielle Aufgabe, zur Aufklärung der Straftat hinsichtlich aller entlastenden oder die Verantwortlichkeit mindernden Umstände beizutragen und dem Beschuldigten bzw. dem Angeklagten die erforderliche Unterstützung zur Wahrnehmung seiner Rechte zu gewähren.

Eine Anzahl von Vorschlägen betrifft die Regelung der *Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organen*. Mit Recht wurde in der Diskussion darauf hingewiesen, daß die Verantwortung jedes staatlichen und gesellschaftlichen Organs für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit und der Ordnung und Sicherheit in seinem Bereich eindeutig fixiert werden muß. Insbesondere wurde die Formulierung in § 17 Abs. 2 StPO-Entwurf kritisiert und vorgeschlagen, die Verantwortung der Organe der Strafrechtspflege für die Information der anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organe und Einrichtungen über Ursachen und Bedingungen von Straftaten und die Verantwortung der Betriebe und Organe für die Beseitigung dieser Ursachen und Bedingungen sowie für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in ihrem Bereich festzulegen.

Wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Regelung der *Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher* im StGB-Entwurf werden entsprechende Änderungen der strafprozessualen Vorschriften nach sich ziehen. In diesem Zusammenhang soll nur erwähnt werden, daß die Organe der Jugendhilfe keine Organe der Strafrechtspflege sind⁷ und demzufolge auch keine strafverfolgenden Aufgaben ausüben. Es wurde deswegen z. B. vorgeschlagen, die Möglichkeit der Übergabe von Strafsachen an die Organe der Jugendhilfe ersatzlos zu streichen. Reichen pädagogische Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe aus, so soll dies etwa wie nach § 35 JGG ein Grund zur Einstellung des Verfahrens sein.

Beweisführung und Beweismittel

Die erstmalige Regelung von Grundsätzen der Beweisführung in einer Strafprozeßordnung der DDR und zugleich die umfassende Darlegung aller Beweismittel fanden in der Diskussion einheitliche Zustimmung.

Verschiedentlich wurde vorgeschlagen, im Zusammenhang mit den §§ 21, 22 des Entwurfs eine spezielle Bestimmung zu schaffen, die die *Unmittelbarkeit der Beweisführung* betrifft. Das Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme bedeutet, daß die unmittelbarsten der zur Verfügung stehenden Beweise erhoben werden und daß das Gericht grundsätzlich in der Hauptverhandlung selbst die Beweise erhebt. Das bedeutet jedoch nicht, daß nur unmittelbare Beweise verwertet werden dürfen; die Praxis verlangt in bestimmten Fällen auch die Erhebung und Berücksichtigung mittelbarer Beweise. Das Oberste Gericht hat bereits in seinem Urteil vom 24. Mai 1957 - 2 Zst III 43/57 - (NJ 1957 S. 518) dargelegt:

„Das Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme bedeutet nicht, daß die Erhebung mittelbarer Beweise grundsätzlich ausgeschlossen ist, sondern es legt dem Gericht die Pflicht auf, den unmittelbarsten der zur Verfügung stehenden Beweise zu erheben.“

Daß die mittelbaren Beweise besonders kritisch gewürdigt werden müssen, bedarf keiner Hervorhebung.

Koristka hat in der Diskussion vorgeschlagen, bei den Beweisgegenständen und schriftlichen Beweisen (§§ 23, 50 des Entwurfs) den Begriff „*Aufzeichnung*“ als

⁷ Anderer Ansicht Luther, „Einzelragen der Neuregelung des Strafverfahrens gegen Jugend“ che“, NJ 1967 S. 224 ff.